Begründung

Allgemeines

Die Veranlagungsvorschriften basieren gemäß § 25 PKG auf dem "Prudent-Person-Konzept", d.h. es werden qualitative Rahmenbedingungen und nur wenige quantitative Grenzen vorgegeben. Damit können die Pensionskassen ihre Veranlagungsentscheidung in einem liberaleren Umfeld treffen, müssen aber zur Begrenzung und Überwachung der Risken ein umfassendes Risikomanagement aufbauen.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1

Die Vermögensveranlagung zählt zu den Kernkompetenzen einer Pensionskasse und hat dadurch Auswirkungen auf fast alle Bereiche des Pensionskassengeschäftes (z.B. Eigenmittel, Kundenauswahl). Gegebenenfalls werden auch Teile des Pensionskassengeschäftes, die nicht unmittelbar mit der Vermögensveranlagung zu tun haben, in den Risikomanagementprozess miteinbezogen werden müssen.

Der Stand der Technik und Wissenschaft im Sinne dieser Verordnung ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit bezüglich des Risikomanagement wissenschaftlich gesichert ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind.

Zu § 2 Abs. 2

Der Risikomanagementprozess beinhaltet im Rahmen des Risikomanagements alle Aktivitäten der systematischen Behandlung von Risiken bezüglich der Vermögensveranlagung unter Berücksichtigung der verwalteten Pensionszusagen. Der Risikomanagementprozess ist als kontinuierlicher Prozess zu verstehen.

Zu § 2 Abs. 3

Neben Richtlinien für IT-Systemsicherheit, Back-up-Funktionalitäten und Notfallplänen für Systemausfälle sollten vor allem Richtlinien für die Einführung neuer bzw. die Ergänzungen bestehender Systeme formuliert werden. Ferner muss eine ordnungsgemäße Dokumentation aller Systeme, Datenflüsse und Schnittstellen vorhanden sein. Dies gilt insbesondere auch für selbst entwickelte Programme (Individualsoftware).

Zu § 2 Abs. 4

Jede Pensionskasse verfügt über zwei Basis-Portfolios, ein versicherungstechnisches Portfolio (Bestand an Pensionszusagen) sowie ein im wesentlichen hierdurch induziertes Kapitalanlage-Portfolio (Bestand an Kapitalanlagen). Entsprechend lässt sich der Gesamterfolg aus Geschäftsaktivitäten einer Pensionskasse in die beiden Komponenten zerlegen. Die erfolgsorientierte Steuerung der Geschäftsaktivitäten einer Pensionskasse beinhaltet somit:

- die Steuerung des versicherungstechnischen Erfolges bzw. die erfolgsorientierte Steuerung des versicherungstechnischen Portfolios (Liability Management),
- die Steuerung des Kapitalanlageerfolges bzw. die erfolgsorientierte Steuerung des Kapitalanlage-Portfolios (Asset Management),

- die Abstimmung dieser beiden Teilsteuerungen bzw. die Durchführung einer Aktiv-Passiv-Steuerung (Asset/Liability-Management).

Zu § 3 Abs. 2

Unter Risiko wird unter anderem die Gefahr einer ungünstigen zukünftigen Entwicklung, die Schadensgefahr bzw. Gefahr des Vermögensverlustes, aber auch die Variabilität oder Streuung des Zukunftserfolges verstanden. Allgemein kann der Begriff Risiko als unerwartete Abweichung von erwarteten Zielgrößen definiert werden. Eine mögliche Zielgröße wäre z.B. der aktuell angepeilte Ertrag in Prozent des veranlagten Vermögens.

Zu § 4

Die Risikoidentifikation dient der Erfassung der sich auf die Zielgrößen der Veranlagung und Subziele auswirkenden, bestehenden und latenten Risiken bzw. der Gefahren, Schadensursachen und Störpotenziale. Wesentlich ist dabei, dass Risiken frühzeitig erkannt werden und rechtzeitig entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Zu § 4 Abs. 3

Risikoindikatoren helfen die Veränderung der Veranlagungsrisiken in einem zeitlichen Vorlauf erkennen zu können. Die Auswahl der Indikatoren hat unter Einbeziehung des angenommenen Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs zu erfolgen. Risikoindikatoren sollen transparent, objektiv, wirtschaftlich und relevant sein. Darüber hinaus müssen Risikoindikatoren frühzeitig, regelmäßig und effizient gemessen werden können. Weitere Eigenschaften sind die Reflektion des Risikos, die Eindeutigkeit, die Vollständigkeit und die Möglichkeit der Zuweisung von Schwellenwerten, ab denen Gegenmaßnahmen eingeleitet werden müssen. Für jeden Indikator sind grundsätzlich Sollwerte (d.h. Werte, die nicht auf ein erhöhtes Risikopotenzial hinweisen), Toleranzgrenzen (d.h. Grenzen, die ein Alarmsignal auslösen) und kritische Bereiche festzulegen.

Zu § 5

Mit der Risikoanalyse erfolgen die Ursachensuche, die permanente Beobachtung der Risikofaktoren hinsichtlich Art und Entwicklung sowie die Festlegung von Abgrenzungskriterien und Methodiken zur Risikoklassifizierung und -beurteilung. Die Risikobewertung beinhaltet eine Beurteilung der Tragweite der erkannten Risiken, basierend auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit und quantitativen Auswirkungen. Mit Hilfe von mathematisch-statistischen Verfahren werden dazu die Verlustpotenziale bewertet. Auf Basis der Ergebnisse sind gegebenenfalls Änderungen an der Risikostrategie vorzunehmen.

Zu § 6 Abs. 2

Mit Hilfe von „Backtesting“-Verfahren, bei denen im Nachhinein die für die Berechnung verwendeten Annahmen auf Ihre Richtigkeit hin überprüft werden, ist die Prognosegüte bzw. statistische Signifikanz zu kontrollieren. Bei Value-at-Risk Modellen ist z.B. über einen längeren Zeitraum zu überprüfen, ob die über den VaR-Ansatz geschätzten potenziellen Verluste rückwirkend nicht wesentlich häufiger überschritten wurden, als gemäß dem angewandten Konfidenzniveau zu erwarten war.

Zu § 6 Abs. 7

Der Begriff Value at Risk (VaR) bezeichnet ein Risikomaß, das den geschätzten Verlust eines Vermögens in einer vorgegebenen Periode angibt, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird.

Zu § 7

Ziel der Risikosteuerung ist es unter anderem, die identifizierten und analysierten Risiken auf eine Größe zu adjustieren bzw. zu halten, die mit der Risikotragfähigkeiten der Risikoträger im Einklang stehen.

Zu § 8

Unter Risikotragfähigkeit ist das Maß der Möglichkeit und Bereitschaft der Risikoträger zu verstehen, in Anbetracht der Chance auf höhere Gewinne, Risiken, in der Regel mögliche monetäre Verluste bzw. geringere Gewinne, in Kauf zu nehmen. Dabei ist die individuelle Risikoneigung mit zu berücksichtigen. In der Praxis wird die Risikotragfähigkeit nicht für alle Risikoträger immer einheitlich sein. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Pensionskasse ein für alle Risikoträger akzeptables Risiko der Vermögensveranlagung findet bzw. das Risiko auf jene Gruppe mit der geringsten Risikotragfähigkeit abstellt.

Zu § 9 Abs. 1

Limite sind z.B. bezüglich Volumen, Risiko, Performance, Laufzeit, Position oder Bonität festzulegen. Risikolimite begrenzen den möglichen Verlust von Wertpapieren unter bestimmten Eintrittswahrscheinlichkeiten. Die Performancelimite begrenzen für einzelne Risikopositionen Gewinnen oder Verluste in einem definierten Beobachtungszeitraum. Laufzeitlimite sind Vorgaben bezüglich der Mindestlaufzeit oder Maximallaufzeit der gehaltenen Wertpapiere. Positionslimite begrenzen einzelne Risikopositionen wie z.B. Aktien-, Options-, Währungs- oder Zinspositionen.

Zu § 9 Abs. 3

Die Pensionskasse hat entsprechende Verfahren zu festzulegen, wie Überschreitungen von Limiten zu behandeln sind. Mögliche Maßnahmen bei Überschreitung von Limiten wären z.B. Umstrukturierung des Portfolios oder Anpassung eines Limits an eine geänderte Risikosituation.

Zu § 10

Ein Risikomanagementprozess muss durch eine wirksame Überwachung unterstützt werden. Möglichkeiten zur Sicherstellung der Einhaltung von Maßnahmen (Soll-Ist-Vergleiche) sind in die Abläufe integrierte Kontrollen (prozessbezogene Überwachung) wie z.B. routinemäßige Kontrollen der Arbeitsabläufe, EDV-Prüfroutinen, Überwachung der Einhaltung von Meldegrenzen, EDV-gestützte Überwachung der Einhaltung von Terminen, Genehmigung und Kontrolle der Risikoberichterstattung und Vergleich interner Daten mit externen Quellen.

Zu § 10 Abs. 1

Je früher die Veränderung eines Veranlagungsrisikos erkannt wird, desto schneller kann darauf reagiert werden. Deswegen ist es von großer Bedeutung, dass die Pensionskasse ein funktionierendes Früherkennungssystem besitzt. Ein solches Früherkennungssystem ist eine Methode zur Risiko- und Chancenidentifizierung.

Der Risikomanagementprozess hat insbesondere folgende Komponenten zu enthalten, um als Verfahren zur Früherkennung von Risiken dienen zu können:

- Die dem Verfahren zu Grunde liegenden Indikatoren sollten dazu geeignet sein, dass sich abzeichnende Risiken möglichst frühzeitig erkannt werden können („Indikatorenbezogene Komponente“),

- auf der Grundlage der Indikatoren sollte eine laufende Identifizierung von sich abzeichnenden Risiken möglich sein („Zeitraumbezogene Komponente“) und

- Signale des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken sollten ferner zeitnah zu geeigneten Maßnahmen der Pensionskasse führen, so dass sich Risiken möglichst nicht in Form von Verlusten materialisieren („Prozessbezogene Komponente“).

Zu § 10 Abs. 2

Unter Integrität ist in diesem Zusammenhang die Bewahrung von Daten vor Beeinträchtigungen und Manipulation zu verstehen. Authentizität einer Information ist die sichere Zuordnung zum Sender und der Nachweis, dass die Informationen nach dem Versand nicht mehr verändert worden sind.

Zu § 11 bis § 13

Jede Phase des Risikomanagementprozesses umfasst Informationsaktivitäten, sowohl in Richtung des Prozesses, um nächste Teilschritte ausführen zu können, als auch in der Gegenrichtung, welches z.B. eine Rückkopplung von Aktivitäten und Ergebnissen der Risikohandhabung als Grundlage zu einer neuen Bewertung von Risiken sein kann. Daneben unterstützt das Risikoberichtswesen auch Aktivitäten des Serviceprozesses wie Dokumentation, Kontrolle, Lenkung und Verantwortung.

Kommunikationsteilnehmer der internen Risikokommunikation sind der Vorstand, die Interne Revision, sowie die Fachabteilungen. So lassen sich regelmäßige, unregelmäßige und Ad-Hoc-Kommunikation unterscheiden. Die Art lässt sich nach Standardisierung, Grad der Formalisierung, Anzahl der Empfänger und Möglichkeiten der Rückkopplung differenzieren. Die Techniken der persönlichen, schriftlichen und elektronischen bzw. technischen Kommunikation haben je nach Aufgabe der Risikokommunikation und Bedarf bestimmte Anforderungen wie Vertraulichkeit, Schnelligkeit, Genauigkeit und Erleichterung der Vermittlung zu erfüllen. Unternehmensinterne Risikokommunikation zeichnet sich durch eine Vielzahl an Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Wahl der Kommunikationsmedien aus. Aufgaben und Zweck der internen Risikokommunikation sind die Information, die Risikobewusstmachung, die Sensibilisierung für das Risikomanagement und dessen Akzeptanz sowie das Erlangen einer einheitlichen Sichtweise von Risiko. Die Kommunikationsprozesse sind mit Hilfe des Risikomanagement-Handbuches zu institutionalisieren.

Zu § 11

Neben einer Darstellung in einem Dokument, ist auch eine Darstellung über mehrere Dokumente bzw. über elektronische Informationsmedien, wie Intranet, möglich, soweit zwischen diesen ein konsistenter Zusammenhang besteht. Die konkrete Art der Darstellung bleibt der Pensionskasse überlassen.

Zu § 12 Abs. 1

Ein nachvollziehbarer Risikomanagementprozess benötigt eine sorgfältige, für Dritte (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer) verständliche Dokumentation. Zudem müssen auch alle Erkenntnisse des Risikomanagements (zum Beispiel über Veränderungen bei bestimmten Risiken) sinnvoll und möglichst einheitlich aufbereitet, dokumentiert und an die Entscheidungsträger weitergeleitet werden.

Zu § 12 Abs. 2

Die für Veranlagungsentscheidungen relevante Geschäfts- und Kontrollunterlagen des Risikomanagements sind analog zu den im § 212 Abs. 1 HGB vorgegebenen Fristen aufzubewahren.

Zu § 13 Abs. 3

Für den Aufsichtsrat soll ein zusammenfassender "Risikobericht" erstellt werden. Dieser sollte schnell und standardisiert über alle maßgeblichen Risiken informieren und so die Risikoinformationen bezüglich der Vermögensveranlagung zusammenfassen.

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und somit auch seine Aufgabe, für einen funktionierenden Risikomanagementprozess bezüglich der Vermögensveranlagung zu sorgen.

Zu § 14 Abs. 3

Bei der Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation ist sicherzustellen, dass miteinander unvereinbare Tätigkeiten durch unterschiedliche Mitarbeiter durchgeführt werden. Das Risikomanagement der Vermögensveranlagung soll als eigene, autonome, von anderen Funktionsbereichen losgelöste Einheit organisiert sein. Dies schafft die Grundlage, dass eine Unabhängigkeit gegenüber den planenden und operativen Instanzen der Vermögensveranlagung besteht.

Zu § 15 Abs. 4

Der aktuelle Stand der Risikomanagementtechniken muss in angemessener Weise an die beteiligten Mitarbeiter weitergegeben werden. Dies kann in Form von Schulungen geschehen, welche in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Schulungsart, -umfang und –frequenz sind festzuschreiben. Die Schulungen (oder vergleichbare Maßnahmen) sind zu dokumentieren.

Zu § 17

Die Übermittlung des Risikomanagement-Handbuchs kann in Abstimmung mit der FMA auch über elektronische Informationsmedien erfolgen, sofern die Authentizität und Lesbarkeit sichergestellt ist.